

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>o</sup> 36.

Sonntag, den 5. Februar.

1832.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 4. Februar 1832 an,

nach dem jetzigen Preise und, was das Korn betrifft, mit Rücksicht auf dessen Geringshaltigkeit:

des Scheffels vom besten Weizen " " " " zu 4 Thlr. — Gr. bis 4 Thlr. 4 Gr.  
des Scheffels Korn " " " " 3 — 8 — bis 3 — 16 —  
gerechnet.

Dabon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

	<b>F r a n z b r o t</b>		5 Loth.
Für drei Pfennige	" " " "		
	<b>S e m m e l</b>		6½ Loth.
Für drei Pfennige	" " " "		
	<b>K e r n b r o t</b>		10¼ Loth.
Für drei Pfennige	" " " "	1 Pfund	11 Loth.
Für einen Groschen	" " " "	2 Pfund	22 Loth.
Für zwei dergleichen	" " " "	2 Pfund	22 Loth.
An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker			
Für zwei Groschen	" " " "	5 Pfund	14 Loth.
Für vier dergleichen	" " " "	8 Pfund	8 Loth.
Für sechs dergleichen	" " " "	11 Pfund	8 Loth.
Für acht dergleichen	" " " "		
	<b>D i e D o r f b ä c k e r</b>		2 Pfund 22 Loth.
Für zwei Groschen	" " " "	5 Pfund	14 Loth.
Für vier dergleichen	" " " "	8 Pfund	8 Loth.
Für sechs dergleichen	" " " "	11 Pfund	8 Loth.
Für acht dergleichen	" " " "		

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Marke ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei